



Siehe auch: [Urteil des 14. Senats vom 21.12.2009 - B 14 AS 46/08 R -](#)

# Bundessozialgericht



BUNDESSOZIALGERICHT - Pressestelle -  
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel  
Tel. (0561) 3107-1, Durchwahl -460, Fax -474  
e-mail: [pressestelle@bsg.bund.de](mailto:pressestelle@bsg.bund.de)  
Internet: <http://www.bundessozialgericht.de>

Kassel, den 16. Juni 2015

## Terminvorschau Nr. 27/15

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts beabsichtigt, am 25. Juni 2015 im Weißenstein-Saal über fünf Revisionen aus dem Gebiet der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden:

1) 9.30 Uhr - B 14 AS 17/14 R - I. K., F. K., S. K., B. K., E. K. ./ Jobcenter Olpe

Umstritten ist die Aufhebung einer Leistungsbewilligung wegen Einkommens. Zuletzt mit Bescheid vom 18.6.2009 bewilligte das beklagte Jobcenter den Klägern zu 1 und 2, einem Ehepaar, und ihren Kindern (Kläger zu 3 bis 5) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Höhe von monatlich 681,22 Euro für September und Oktober 2009. Nachdem den Klägern sog Analogleistungen nach dem AsylbLG iHv circa 7000 Euro nachgezahlt worden waren, hob der Beklagte die Bewilligung auf, weil die Kläger aufgrund der als Einkommen zu berücksichtigenden Nachzahlung nicht mehr hilfebedürftig seien.

Das SG hat die Klagen abgewiesen, das LSG die Berufungen zurückgewiesen. Die Nachzahlung sei nach § 11 Abs 1 SGB II aF (= § 11a Abs 1 SGB II nF) als Einkommen zu berücksichtigen, weil sie keine "Leistungen nach diesem Buch" sei und das BSG die Anrechnung von Arbeitslosenhilfe gebilligt habe (Hinweis auf das Urteil des Senats vom 21.12.2009 - B 14 AS 46/08 R).

Mit ihren Revisionen rügen die Kläger die Verletzung von § 11 SGB II aF. Rechtswidrig zunächst vorenthaltene Sozialleistungen dürften bei ihrer durch Rechtsmittel erstrittenen Nachzahlung nicht als Einkommen berücksichtigt werden, zudem scheide eine wechselseitige Anrechnung von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG aus, weil diese identische Zwecke verfolgten.

SG Dortmund - S 55 (30) AS 411/09  
LSG Nordrhein-Westfalen - L 12 AS 2465/12

2) 10.30 Uhr - B 14 AS 28/14 R - M. B. ./ Jobcenter Köln

Umstritten ist eine Aufrechnung wegen eines **Mietkautionsdarlehens**. Der Kläger bezieht seit dem 1.12.2009 Alg II vom beklagten Jobcenter. Dieses bewilligte ihm außerdem ein Darlehen iHv 540 Euro, für die von ihm zu leistende Mietkaution für seine Wohnung. In einem weiteren Bescheid verfügte der Beklagte die Rückzahlung dieses Darlehens und stundete diese aufgrund der Einkommenssituation des Klägers. Mit Schreiben vom 15.3.2012 teilte der Beklagte dem Kläger mit, wegen des Rückzahlungsanspruchs werde ab 1.4.2012 eine Rate iHv 37,40 Euro monatlich von seinen Leistungen "abgehalten".

Das nach erfolglosem Widerspruchsverfahren angerufene SG hat die Klage unter Hinweis auf die in § 42a SGB II vorgesehene Aufrechnungsmöglichkeit abgewiesen. Das LSG hat das Urteil "geändert" und die Bescheide aufgehoben. Die Anwendung des § 42a SGB II auf vor seinem Inkrafttreten gewährte Darlehen beinhalte eine unzulässige unechte Rückwirkung und verletze das schutzwürdige Vertrauen des Klägers.

Mit seiner Revision rügt der Beklagte eine Verletzung des § 42a SGB II. Das LSG habe angesichts der Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drucks 17/3404 S 115) und des Fehlens einer Übergangsregelung die Grenzen einer verfassungskonformen Auslegung überschritten.

SG Köln - S 6 AS 4936/12 -  
 LSG Nordrhein-Westfalen - L 6 AS 1154/13 -

3) 11.30 Uhr - B 14 AS 38/14 R - T. P. ./ Jobcenter Heidelberg

Umstritten sind Vorverfahrenskosten. Gegen zwei getrennte Vollstreckungsankündigungen des Hauptzollamtes L. wegen mehrerer Forderungen des beklagten Jobcenters legte die Klägerin, vertreten durch ihren Rechtsanwalt, Widersprüche ein. Der Beklagte veranlasste die vorläufige Einstellung der Vollstreckungsverfahren, wies "den" Widerspruch der Klägerin als unzulässig zurück, weil die Vollstreckungsankündigung kein Verwaltungsakt iSd § 31 SGB X gewesen sei und lehnte die Erstattung von Aufwendungen für "das" Widerspruchsverfahren ab.

Die von der Klägerin mit dem Ziel einer Kostenerstattung für die aus ihrer Sicht erfolgreichen Widersprüche erhobene Klage war vor SG und LSG erfolglos. Die Vollstreckungsankündigungen seien keine Verwaltungsakte gewesen und der von der Klägerin angeführte § 18 VwVG über Rechtsmittel gegen die Androhung von Zwangsmitteln sei nicht einschlägig.

Mit ihrer vom BSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung der §§ 63, 31 SGB X, nach Entscheidungen anderer LSG sei eine Vollstreckungsankündigung ein Verwaltungsakt, im Übrigen müsse der Beklagte die Kosten aus Veranlassungsgründen tragen.

SG Mannheim - S 5 AS 1654/13 -  
 LSG Baden-Württemberg - L 2 AS 4839/13 -

4) 12.30 Uhr - B 14 AS 30/14 R - A. H. ./ Jobcenter Kreis Nordfriesland

Umstritten ist die Aufhebung einer Leistungsbewilligung. Das beklagte Jobcenter bewilligte der Klägerin und ihrem minderjährigen Sohn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II vom 1.7. bis 31.12.2006 (Bewilligungsbescheid vom 14.7.2006). Nach Durchführung eines Hausbesuchs ging der Beklagte von einer eheähnlichen Gemeinschaft zwischen der Klägerin und ihrem in derselben Wohnung lebenden, geschiedenen Ehemann K. aus, was letzterer verneinte. K. lehnte es ab, der Aufforderung des Beklagten an ihn und die Klägerin nachzukommen, Verdienstbescheinigungen von Mai bis August 2006 vorzulegen. Nachdem die Klägerin dies dem Beklagten mitgeteilt hatte, stellte der Beklagte die Leistungen ab 1.10.2006 wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff SGB I ein und hob den Bewilligungsbescheid ab 1.10.2006 auf (Bescheid vom 27.9.2006).

Der Widerspruch der Klägerin wurde zurückgewiesen, weil der Bewilligungsbescheid zu Recht nach § 45 SGB X aufgehoben worden sei, da bei dessen Erlass nicht bekannt gewesen sei, dass die Klägerin und K. eine Bedarfsgemeinschaft bildeten.

Das SG hat die Klage abgewiesen. Das LSG hat auf die Berufung der Klägerin das Urteil des SG sowie die aufhebenden Bescheide aufgehoben, weil die Voraussetzungen des § 45 SGB X nicht erfüllt seien. Der Beklagte trage die Beweislast für das Vorliegen dieser Voraussetzungen und sei verpflichtet gewesen, die Auskünfte bei K. selbst unmittelbar nach § 60 Abs 4 SGB II einzufordern. Da er dies nicht gemacht habe, "greife" sein in der mündlichen Verhandlung hilfsweise gestellter Beweis Antrag nicht. Eine Leistungsentziehung gegenüber der Klägerin wegen fehlender Mitwirkung komme in einem solchen Falle nicht in Betracht.

Mit der vom BSG zugelassenen Revision rügt der Beklagte die Verletzung der Aufklärungspflicht nach § 103 SGG durch das LSG, zudem habe das LSG die Voraussetzungen einer Aufhebung für die Zukunft nach § 45 SGB X verkannt.

SG Schleswig - S 22 AS 1451/07  
 Schleswig-Holsteinisches LSG - L 13 AS 83/10

5) 13.30 Uhr - B 14 AS 40/14 R - S. L. ./ Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte-Süd

Umstritten ist die Übernahme einer Nebenkostenabrechnung. Der Kläger und seine Ehefrau bezogen bis zum Juli 2008 vom beklagten Jobcenter Alg II und wohnten im P-Ring 68. Anschließend war der Kläger berufstätig; im September 2009 wurde der gemeinsame Sohn geboren. Nachdem der Kläger mit Ablauf des April 2010 seine Arbeit verloren hatte, bewilligte der Beklagte der Familie vom 1.5. bis zum 30.10.2010 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Zum 1.10.2010 zog die Familie mit

Zustimmung des Beklagten in den P-Ring 51 bei demselben Vermieter um. Die Übernahme der im Oktober 2010 erfolgten Nebenkostenabrechnung der Wohnung im P-Ring 68 für das Jahr 2009 lehnte der Beklagte ab; es handle sich um Verbindlichkeiten aus einem früheren Mietverhältnis.

Das LSG hat den Beklagten verurteilt, dem Kläger unter Einbeziehung seiner laufenden Bedarfe und eines zu berücksichtigenden Einkommens im Oktober 2010 ein Drittel der Nachforderung zu zahlen. Dass der Kläger in 2009 nicht im Leistungsbezug gestanden habe und nun die (frühere) Wohnung nicht mehr bewohne, sei ohne Belang, weil er damals seinen Pflichten aus dem Mietverhältnis nachgekommen sei und zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung im Leistungsbezug des Beklagten gestanden habe.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Beklagte eine Verletzung des § 22 SGB II, Nebenkostennachforderungen für eine frühere Wohnung seien nur zu übernehmen, wenn der Mieter im Zeitpunkt ihrer Entstehung und ihrer Fälligkeit im Leistungsbezug gestanden habe und der Umzug in Erfüllung einer Kostensenkungsaufforderung erfolgt sei.

SG Neubrandenburg - S 16 AS 551/11 -  
LSG Mecklenburg-Vorpommern - L 10 AS 15/13 -



Siehe auch: [Urteil des 14. Senats vom 21.12.2009 - B 14 AS 46/08 R -](#)

# Bundessozialgericht



BUNDESSOZIALGERICHT - Pressestelle -  
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel  
Tel. (0561) 3107-1, Durchwahl -460, Fax -474  
e-mail: [pressestelle@bsg.bund.de](mailto:pressestelle@bsg.bund.de)  
Internet: <http://www.bundessozialgericht.de>

Kassel, den 25. Juni 2015

## Terminbericht Nr. 27/15 (zur Terminvorschau Nr. 27/15)

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über seine Sitzung vom 25. Juni 2015:

1) Auf die Revisionen der Kläger sind die vorinstanzlichen Entscheidungen und der Aufhebungsbescheid des Beklagten aufgehoben worden.

Eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen, die der Leistungsbewilligung an die Kläger zugrunde lagen, ist durch die Nachzahlung der Leistungen nach dem AsylbLG nicht eingetreten, weil die Nachzahlung nicht als Einkommen nach dem SGB II zu berücksichtigen ist. § 11 Abs 1 SGB II aF, der § 11a Abs 1 SGB II nF entspricht, enthält hinsichtlich des zu berücksichtigenden Einkommens nur eine lückenhafte Regelung, wie schon die Rechtsprechung zu den gemischten Bedarfsgemeinschaften zeigt. Für eine Nichtberücksichtigung von Nachzahlungen nach dem AsylbLG sprechen neben dem Sinn und Zweck der Vorschrift, die eine rechtswidrige Vorenthaltung von Leistungen nicht belohnen will, systematische und historische Zusammenhänge zwischen den drei Fürsorgesystemen SGB II, SGB XII, AsylbLG und ihrer gemeinsamen verfassungsrechtlichen Fundierung im Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art 1 Abs 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art 20 Abs 1 GG. Aus der Entscheidung des Senats vom 21.12.2009 (B 14 AS 46/08 R) zur Berücksichtigung einer Nachzahlung von Alhi als Einkommen nach § 11 SGB II folgt nichts anderes, weil diese gerade mit den Systemunterschieden zwischen Alhi und Alg II begründet wurde.

SG Dortmund	- S 55 (30) AS 411/09 -
LSG Nordrhein-Westfalen	- L 12 AS 2465/12 -
Bundessozialgericht	- B 14 AS 17/14 R -

2) Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen. Das LSG hat das als Bescheid anzusehende Schreiben des Beklagten vom 15.3.2012 über die Aufrechnung des dem Kläger im November 2009 gewährten **Mietkautionsdarlehens** mit dessen laufenden Leistungen nach dem SGB II ab 1.4.2012 zu Recht aufgehoben.

Unabhängig von der Frage, ob die Aufrechnungsregelung in § 42a Abs 2 SGB II für Mietkautionsdarlehen gilt, ist diese Regelung zumindest auf Mietkautionsdarlehen, die vor dem Inkrafttreten des § 42a SGB II zum 1.4.2011 ausgezahlt wurden, nicht anzuwenden.

Dies folgt zunächst aus dem Wortlaut des § 42a Abs 2 SGB II, der eine Aufrechnung "ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt," anordnet, die bei in der Vergangenheit - wie vorliegend zB im Jahr 2009 - ausgezahlten Darlehen nicht unmittelbar umsetzbar ist. Für diese Auslegung spricht auch der aus den Gesetzesmaterialien deutlich werdende Sinn und Zweck des § 42a SGB II, eine neue und umfassende Regelung "für alle Darlehen im SGB II" (BT-Drucks 17/3404 S 115) zu schaffen, zumal mit der Vorschrift die Voraussetzungen für eine Darlehensgewährung in deren Absatz 1 geändert wurden. Außerdem fügt sich diese Auslegung in verfassungsrechtliche Vorgaben ein, die bei einer Anwendung der Vorschrift auf in der Vergangenheit ausgezahlte Mietkautionsdarlehen zu beachten wären.

SG Köln	- S 6 AS 4936/12 -
LSG Nordrhein-Westfalen	- L 6 AS 1154/13 -

3) Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des LSG wurde zurückgewiesen, weil sie gegen das beklagte Jobcenter keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen zur Rechtsverteidigung gegen die Vollstreckungsankündigungen des Hauptzollamts L. vom 18.2.2013 hat.

Die Voraussetzungen eines Kostenerstattungsanspruchs aufgrund einer unmittelbaren Anwendung des § 63 Abs 1 SGB X über die Erstattung von Kosten im Vorverfahren liegen nicht vor, weil die Vollstreckungsankündigungen des Hauptzollamtes keine Verwaltungsakte waren.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen aufgrund einer analogen Anwendung des § 63 SGB X. Von dem Grundsatz, dass die durch ein Verwaltungsverfahren entstehenden Kosten dem Bürger nur ausnahmsweise erstattet werden, ist vorliegend nicht abzuweichen. Für die Klägerin sind den Anforderungen der verfassungsrechtlich gebotenen Rechtswahrnehmungsgleichheit (vgl zB BVerfGE 122, 39 ff mwN) genügende Verteidigungsmöglichkeiten gegen die Vollstreckungsankündigungen dadurch gewährleistet, dass sie für einen Antrag beim Beklagten auf Einstellung der Vollstreckung nach § 257 AO Beratungshilfe oder für einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86b Abs 2 SGG Prozesskostenhilfe - wie geschehen - beanspruchen konnte. Ob die Ausgestaltung der Beratungshilfe in solchen Fällen Bedenken unterliegt, war hier nicht zu entscheiden.

SG Mannheim - S 5 AS 1654/13 -  
 LSG Baden-Württemberg - L 2 AS 4839/13 -  
 Bundessozialgericht - B 14 AS 38/14 R -

4) Auf die Revision des Beklagten wurde das Urteil des LSG geändert, soweit in ihm der angefochtene Bescheid vom 27.9.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.6.2007 auch hinsichtlich des Sohnes der Klägerin aufgehoben wurde, weil dieser an dem Klageverfahren von Anfang an nicht beteiligt war. Hinsichtlich der vom Beklagten aufgehobenen Einzelansprüche des Sohnes war die Berufung der Klägerin unzulässig.

In der Sache hatte die Revision des Beklagten im Verhältnis zur Klägerin keinen Erfolg. Der letztlich auf § 45 SGB X gestützte Aufhebungsbescheid ist aufzuheben, weil die dafür notwendigen Voraussetzungen des § 45 SGB X nach dem Bescheid selbst nicht erfüllt sind.

Wenn ein Leistungsträger eine Bewilligung von Leistungen nach § 45 SGB X aufheben will, ist er verpflichtet, die entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen zu ermitteln (§ 20 SGB X) und festzustellen. Wird ein solcher (Eingriffs-)Verwaltungsakt von dem betroffenen Bürger im Gerichtsverfahren angefochten, so kann der Leistungsträger, wenn er jegliche Ermittlungen hinsichtlich einer Voraussetzung unterlassen hat, nicht aufgrund der Amtsermittlungspflicht des Gerichts nach § 103 SGG von diesem verlangen, insoweit die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit des Bescheides zu ermitteln und festzustellen. Aufgrund der Funktionentrennung von Gericht und Verwaltung ist es Aufgabe der Gerichte, die Entscheidungen der Behörden zu überprüfen, nicht aber die Voraussetzungen für ihre Rechtmäßigkeit zu schaffen.

Vorliegend hatte der Beklagte in dem angefochtenen Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides keine Feststellungen zum Einkommen des K. getroffen, so dass zumindest die fehlende Hilfebedürftigkeit der Klägerin als Voraussetzung für eine Aufhebung der ursprünglich erfolgten Bewilligung nach dem Aufhebungsbescheid nicht gegeben war und von dem seitens der Klägerin zu ihrer Rechtsverteidigung angerufenen Gericht nicht erstmals zu ermitteln war.

SG Schleswig - S 22 AS 1451/07 -  
 Schleswig-Holsteinisches LSG - L 13 AS 83/10 -  
 Bundessozialgericht - B 14 AS 30/14 R -

5) Auf die Revision des Beklagten wurden die vorinstanzlichen Entscheidungen aufgehoben und die Klage abgewiesen. Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch aus § 22 SGB II auf Übernahme der Nebenkosten-Nachforderung des Vermieters hinsichtlich der von ihm früher bewohnten Wohnung für das Jahr 2009, als er nicht im Leistungsbezug bei dem Beklagten stand.

§ 22 Abs 1 Satz 1 SGB II dient dem Schutz des Grundbedürfnisses Wohnen. Dieses umfasst Nebenkosten-Nachforderungen des Vermieters hinsichtlich der aktuell bewohnten Wohnung. Forderungen

hinsichtlich einer anderen Wohnung, die erst fällig geworden sind, nachdem diese nicht mehr bewohnt wird und nicht auf Zeiten der Hilfebedürftigkeit zurückgehen, beeinträchtigen dieses Grundbedürfnis nicht. Dies gilt auch im Verhältnis zu demselben Vermieter, weil Anknüpfungspunkt für das Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Vermieter das jeweilige Mietverhältnis ist. Bestätigt wird dieses Ergebnis durch die Regelung zur Übernahme von Mietschulden, die ebenfalls auf die Sicherung der aktuell bewohnten Unterkunft abzielt (früher: § 22 Abs 5 SGB II aF, heute: § 22 Abs 8 SGB II nF).

SG Neubrandenburg - S 16 AS 551/11 -  
LSG Mecklenburg-Vorpommern - L 10 AS 15/13 -  
Bundessozialgericht - B 14 AS 40/14 R -

**Anmerkung zum BSG - Terminbericht Nr. [27/15](#) vom 25.6.2015**

(zur Terminvorschau Nr. [27/15](#))

**Zu 1)**

**BSG - B 14 AS 17/14 R**

**Keine Hartz-IV-Kürzung wegen Nachzahlung von Fürsorgeleistungen**

Bekommen Leistungsberechtigte existenzsichernde Sozialleistungen (Fürsorgeleistungen) nachgezahlt, darf das Jobcenter diese nicht als Einkommen berücksichtigen und Hartz-IV-Leistungen kürzen. Solche Leistungen sind kein anrechenbares Einkommen, so der 14. BSG-Senat.

[Recht & Gesetz - JuraForum.de](#)

**zu 5)**

**BSG - B 14 AS 40/14 R**

**Dazu RA Helge Hildebrandt, Kiel**

Höchst unerfreulich.

Das ist leider eine Abkehr von einem sehr vernünftigen Prinzip:

1) Guthaben, die vor dem Leistungsbezug entstanden (angespart) sind aber in der Zeit des Leistungsbezuges zufließen, sind leistungsmindernd zu berücksichtigen.

2) Nachzahlungen, die vor dem Leistungsbezug durch retrospektiv zu geringe Vorauszahlungen entstanden sind und in der Zeit des Leistungsbezuges fällig werden, sind vom Jobcenter zu übernehmen.

3) Guthaben, die im Leistungsbezug entstanden (angespart) sind und nach Beendigung des Leistungsbezuges vom Vermieter ausgezahlt werden, kann der (ehemalige) Leistungsberechtigte behalten.

4) Nachzahlungen, die im Leistungsbezug durch retrospektiv zu geringe Vorauszahlungen entstanden sind und nach Beendigung des Leistungsbezuges fällig werden, sind von dem (ehemaligen) Leistungsberechtigten zu zahlen und müssen nicht etwa vom Jobcenter erstattet werden.

<http://sozialberatung-kiel.de/2011/10/17/ruckforderung-von-betriebskostenguthaben/>

Das war "gerecht" und den Mandanten zu vermitteln.

Nun gilt Nr. 2) nicht mehr, wenn der/die Leistungsberechtigte die Wohnung nicht mehr bewohnt, die Nr.1) aber sehr wohl noch.

Das ist weder gerecht noch zu vermitteln.

Zudem liegt der Rspr. des BSG keine konsistente Logik (mehr zugrunde).

<http://forum.tacheles-sozialhilfe.de/forum/thread.asp?FacId=2086438>